

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

**E-Mail**Institut der Wirtschaftsprüfer  
Postfach 320580  
40420 DüsseldorfGZ: GW 6-AZB 2506-2022/0001 (Bitte stets angeben)  
2022/0209164

24.02.2022

Geldwäscheprüfungen 2022 bei registrierungspflichtigen Kapitalverwal-  
tungsgesellschaften und Kleinen sowie Mittleren Wertpapierinstituten**Geldwäscheprävention**Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Deutschland

Anlagen: 2

- Erfassungsbogen KVG
- Erfassungsbogen Wpl

Kontakt:  
Herr Lang  
Referat GW 6  
Fon +49 (0)2 28 41 08-2596  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550  
GW6@bafin.de  
www.bafin.deSehr geehrte Frau Kern,  
sehr geehrte Damen und Herren,Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

ich komme zurück auf unsere gemeinsame Diskussion im Rahmen des letz-  
ten Jahrestreffens „Geldwäscheprüfung“ 2021 am 25. November 2021 sowie  
unseren nachfolgenden Austausch bzgl. der anstehenden Geldwäscheprü-  
fungen bei registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften und  
Kleinen sowie Mittleren Wertpapierinstituten am 13. Januar 2022.

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108  
  
53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

1.

Wir waren uns hierbei hinsichtlich der Problematik einig, die darin besteht,  
dass für die laufende Prüfungsrunde aufgrund der insoweit noch nicht er-  
folgten Anpassung/Schaffung der KAPrÜfBv sowie der WplPrÜfBV weder für  
Prüfungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften (registrierungspflichtige  
sowie erlaubte) noch für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute ein der An-  
lage 5 (zu § 27) KWG-PrÜfBV entsprechender Erfassungsbogen in Bezug auf  
Prüfungspflichten in den Bereichen Verhinderung von Geldwäsche, Terroris-  
musfinanzierung sowie (sonstiger) strafbarer Handlungen zur verbindlichen  
Benutzung vorliegt.

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-  
same Übersendung qualifi-  
ziert elektronisch signierter  
Dokumente (§ 3a VwVfG)  
ausschließlich über:  
ges-posteingang@bafin.de

2.

In beiden dem BMJV zur Prüfung vorliegenden Verordnungen (Änderung der KAPrÜfV sowie WplPrÜfBV) ist ein der Anlage 5 zu § 27 –KWG-PrÜfBV entsprechender Erfassungsbogen vorgesehen, in dem die wesentlichen Angaben zum geprüften Institut sowie die Eintragung von Feststellungen nach der aus der PrÜfBV bekannten Klassifizierung (F0 – F5) vorzunehmen sind (**Anm.:** die Beschreibungen der einzelnen Klassifizierungen in der WplPrÜfBV wird dabei nach dem gegenwärtigen Stand vom Wortlaut her von den in der KWG-PrÜfBV verwendeten Beschreibungen abweichen, **ohne dass damit eine inhaltliche Abweichung verbunden ist**).

Mit einem Inkrafttreten der beiden Verordnungen ist gleichwohl frühestens erst in einigen Wochen zu rechnen, was für die laufende Prüfungsaison zu spät kommt.

3.

Um für registrierungspflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften in dieser Prüfungsaison erstmals sowie für eingetragene Kapitalverwaltungsgesellschaften und für die Mitte 2021 von Finanzdienstleistungsinstituten zu Kleinen bzw. Mittleren Wertpapierinstituten gewordenen Unternehmen jedoch auch in Bezug auf die diesjährige Prüfungsaison aussagekräftige Feststellungen hinsichtlich der Einhaltung von GW-Pflichten zu erhalten, möchten wir hiermit die **dringende Empfehlung** aussprechen, dass die Prüfer im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen GW-Prüfungen in 2022 die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung in die als Anlagen beigefügten Erfassungsbögen eintragen und dort bewerten. Sofern die jeweiligen zugrundeliegenden Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens nicht relevant sind, ist dies - wie gehabt - mit der Feststellung F5 zu vermerken.

4.

Ich möchte in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hinweisen, dass die vorgenannten Unternehmen ohnehin per Gesetz dazu verpflichtet sind, sich in Bezug auf die Einhaltung aller auf sie anwendbaren Geldwäschepflichten im Rahmen des Jahresabschlusses prüfen zu lassen, so dass mit der empfohlenen Verwendung der Erfassungsbögen keine inhaltliche Ausweitung des Prüfungsumfangs verbunden ist.

Soweit bei einzelnen Unternehmen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen in den bisher geltenden Regelungen für einen zweijährigen Prüfungsturnus (insbesondere: kein Erfordernis eines kürzeren Prüfintervalls

aufgrund der Risikolage des Unternehmens) in 2022 keine GW-Prüfung vorgesehen war, kann hieran festgehalten werden.

Vorsorglich möchte ich außerdem darauf hinweisen, dass nach dem aktuellen Stand des Entwurfs der WpIPrüfBV vorgesehen ist, dass das Ende des Berichtszeitraums nicht mehr als drei Monate vom Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses abweichen darf. Dies werde ich jedoch im Rahmen der laufenden Prüfungssaison in der gegebenen Situation noch nicht als verpflichtend ansehen. Empfohlen wird jedoch eine Abweichung von nicht mehr als sechs Monaten.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder entsprechend informieren und die Bitte der BaFin weiterleiten könnten, für noch nicht abgeschlossene Prüfungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Kleinen und Mittleren Wertpapierinstituten die als Anlagen beigefügten Erfassungsbögen zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lang